

Für Rückfragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung:
Frau Flaig
Tel: 07423/77-1224
Fax: 07423/77-2333
E-Mail: Stefanie.Flaig@Oberndorf.de

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige

Steuerpflicht

Der Vergnügungsteuer unterliegen das Bereitstellen von Gewinnspiel-, und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten. Von der Steuer befreit sind Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden, oder die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind. Befreit sind auch Musikautomaten, Billard-, Dart- und Tischfußballspiele, Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen.

Steuerschuldner und Haftungsschuldner

Im Regelfall ist der Aufsteller der steuerpflichtigen Geräte Steuerschuldner. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten.

Meldepflicht und Steuerberechnung

Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum **10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorge-schriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (**Steuererklärung**). Werden Meldepflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Bußgelder festgesetzt werden.

Steuersatz

Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen und Falschgeld.

Für das Bereitstellen von Spielgeräten **mit Gewinnmöglichkeit** beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Für das Bereitstellen von Spielgeräten **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt der Steuersatz

- in Spielhallen 120 €
- außerhalb von Spielhallen 50 €.

Anzeigepflichten

Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten. Für Spielgeräte sind insbesondere Ort, Anzahl, Art, Zulassungsnummer Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte sowie bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das vierteljährliche Einspielergebnis aufzuzeichnen.

Sonstige Hinweise

Mitarbeiter der Stadt Oberndorf a.N. können Aufstellungsorte zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen aufsuchen. Die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sind auf Anforderung oder zur Einsichtnahme bereitzustellen.